

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderungen der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie
in der vertragsärztlichen Versorgung
(Psychotherapie-Vereinbarung)
(Anlage 1 BMV-Ä)

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c) wird das Wort „*unbesetzt*“ durch die Wörter „*Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie*“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe d) wird das Wort „*unbesetzt*“ durch die Wörter „*Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie*“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „*von Therapeutinnen oder Therapeuten*“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „*nach den Absätzen 2 bis 4 ist*“ die Wörter „*bei Therapeutinnen oder Therapeuten*“ und nach den Wörtern „*oder in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen*“ die Wörter „*oder bei Fachärztinnen oder Fachärzten der Nachweis der fachlichen Befähigung nach Absatz 1*“ eingefügt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) In Absatz 10 werden in Satz 4 jeweils die Wörter „*bei Erwachsenen*“ gestrichen.

4. In § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 12 Abs. 4 dieser Vereinbarung bestellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband Gutachterinnen

und Gutachter für Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen erstmalig zum 01.07.2024 befristet bis zum 31.12.2027. Abweichend von § 12 Abs. 4 und Abs. 5 rufen die Vertragspartner dieser Vereinbarung durch Ausschreibung im Deutschen Ärzteblatt und dessen Ausgabe PP spätestens zwei Monate vor einer Bestellung gemäß Satz 1 zur Bewerbung für eine Gutachtertätigkeit in Systemischer Therapie bei Kindern und Jugendlichen auf; eine Bewerbung für ein anderes Psychotherapieverfahren im Rahmen dieser Ausschreibung ist nicht zulässig. Eine bestehende Bestellung in einem anderen Verfahren steht einer Bewerbung für eine Gutachtertätigkeit in Systemischer Therapie bei Kindern und Jugendlichen nicht entgegen. Bei einer Bewerbung für eine Gutachtertätigkeit gemäß § 12 Abs. 16 dieser Vereinbarung für Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen kann die drei Jahre andauernde Bestellung als Gutachter gemäß § 12 Abs. 4 dieser Vereinbarung auch durch eine Gutachtertätigkeit in einem anderen Verfahren nachgewiesen werden.“

5. In **Anhang I** werden die Spalten 2 c) und 2 d) wie folgt gefasst:

Nr.	Genehmigungsbereich	zugehörige GOPen des EBM
2 c)	<i>Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie</i>	
2 d)	<i>Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie</i>	

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen in Nummer 1 und Nummer 5 treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beschlusses zur Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) zur Systemischen Therapie bei Kindern und Jugendlichen vom 18.01.2024 mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Die Änderungen in Nummer 2, 3 und 4 treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft.

Berlin, den 07.03.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin